

Allgemeine Bedingungen von Scan Sys B.V. mit Sitz in Nootdorp, nachfolgend bezeichnet als Scan Sys, vom 7. April 2017

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Bedingungen finden auf alle Angebote und Auftragsbestätigungen von Scan Sys und alle Verträge von Scan Sys mit jedem ihrer Auftraggeber Anwendung.
- 1.2 Scan Sys weist die Anwendbarkeit von Bedingungen des Auftraggebers ausdrücklich von der Hand. Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen finden nur Anwendung, falls diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
- 1.3 Scan Sys behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen zwischenzeitlich einseitig zu ändern. Die geänderte Fassung ist gültig, sobald Scan Sys eine Kopie der geänderten Bedingungen per E-Mail oder per Post an die bei ihr bekannte Adresse des Auftraggebers gesandt hat.

2. Angebote

- 2.1 Angebote von Scan Sys sind immer freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber ein von Scan Sys ausgebrachtes Angebot akzeptiert hat, sofern nicht Scan Sys das freibleibende Angebot unverzüglich nach Erhalt der Annahme widerruft. Unverzüglich bedeutet einen Zeitraum von mindestens fünf Werktagen.
- 2.3 Falls zu gelten hat, dass Scan Sys ein Angebot des Auftraggebers annimmt, wird Scan Sys das Recht haben, diese Annahme innerhalb eines Zeitraums von fünf Werktagen zu widerrufen.
- 2.4 Verträge können im Namen von Scan Sys nur von dazu befugten Personen eingegangen werden. Unverzüglich auf Wunsch des Auftraggebers wird Scan Sys angeben, wer innerhalb des Unternehmens zum Abschluss von Verträgen befugt ist.

3. Risiko

- 3.1 Das Risiko für Sachen und Programmatuur geht von Scan Sys im Zeitpunkt der Lieferung auf den Auftraggeber über.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung von Sachen durch oder mittels Scan Sys erfolgt ab Lager von Scan Sys.
- 4.2 Die Lieferung von Nutzungsrechten der Programmatuur durch oder mittels Scan Sys erfolgt zum Zeitpunkt der Übersendung der betreffenden Programmatuur durch Scan Sys.
- 4.3 Die Lieferung von Diensten durch oder mittels Scan Sys geschieht an dem Ort bzw. den Orten und zu dem Zeitpunkt bzw. den Zeitpunkten, an denen die Dienste durchgeführt werden.
- 4.4 Falls zwischen Scan Sys und dem Auftraggeber Lieferzeiten vereinbart sind, gelten diese als Indikation. Scan Sys wird sich bemühen, dem Auftraggeber das Vereinbarte innerhalb des Zeitraums zu liefern oder liefern zu lassen. Scan Sys hat ein Recht auf Verlängerung der Lieferfrist, wenn infolge von höherer Gewalt und/oder zu Lasten des

Auftraggebers gehenden Umständen von Scan Sys nicht verlangt werden kann, den Vertrag innerhalb der Frist durchzuführen.

- 4.5 Bei Überschreitung der Frist, innerhalb der der Vertrag umgesetzt werden soll, hat Scan Sys dem Auftraggeber keinen Schadensersatz zu zahlen, sofern nicht von den Parteien mit schriftlichem Vertrag etwas anderes vereinbart wurde.

5. Annahme und Reklamation

- 5.1. Vom Auftraggeber wird angenommen, das Gelieferte vollständig angenommen zu haben, sofern er nicht innerhalb von acht Tagen nach Lieferung seine Einwände an Scan Sys begründet und schriftlich mit Einschreiben angegeben hat.
- 5.2 Falls vereinbart ist, dass die Installation durch oder über Scan Sys stattfinden soll, muss die Reklamation im Sinne des Artikels 5.1 innerhalb von acht Tagen nach Installation erfolgen.
- 5.3 Falls sich der Auftraggeber weigert, das Vereinbarte in Empfang zu nehmen, entlässt dies den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Scan Sys.

6. Garantie

- 6.1 Für die dem Auftraggeber von oder über Scan Sys in Lizenz überlassene Programmatuur garantiert Scan Sys nicht, dass die Programmatuur ohne Unterbrechungen oder Mängel funktioniert.
- 6.2 Aufgrund der Garantie wird Scan Sys auf ihre Kosten während der Garantiefrist alle Mängel beseitigen, während Ersatzteile Eigentum von Scan Sys sein werden.
- 6.3 Bei der Durchführung von Reparaturarbeiten beim Auftraggeber wird der Auftraggeber die von Scan Sys in Rechnung gestellten Reise- und Aufenthaltskosten und Reisezeiten vergüten.
- 6.4 Bei Fahrlässigkeit oder nicht sachgemäßer Nutzung, bei Unglücken oder Unheil wie Brand- und Wasserschaden, Blitzeinschlag, Stromstörung oder falls Scan Sys nachweisen kann, dass die Mängel einer anderen Ursache als der Materialkonstruktion und Entwurfsfehlern zuzuordnen sind oder falls das gelieferte von anderen als von Scan Sys geändert oder gewartet wurde, findet die Garantie keine Anwendung.
- 6.5 Falls von Scan Sys Sachen oder Nutzungsrechte auf die Programmatuur mittels Zulieferer bezogen werden, finden ausschließlich die Garantiebestimmungen des Zulieferers Anwendung. Scan Sys wird dem Auftraggeber diese Bedingungen auf dessen Wunsch unverzüglich kostenlos zur Verfügung stellen.

7. Preise und Bezahlung

- 7.1 Die Preise, die in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen genannt sind, verstehen sich zuzüglich Mehrwert- und anderen Steuern und Abgaben, die behördlicherseits oder anderweitig erhoben werden. In Ermangelung eines vereinbarten Preises geschieht die Feststellung des an Scan Sys zu zahlenden Preises laut dem sich nach Abschluss erwiesenen Umfangs der gelieferten Sache, der Programmatuur oder der durchgeführten Dienstleistungen auf der Grundlage der von Scan Sys gehandhabten Tarife. Diese Tarife werden dem Auftraggeber unverzüglich auf dessen Wunsch übersandt.

- 7.2 Die dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Preise sind die Preise, die in Artikel 7.1 dieser Bedingungen genannt sind.
- 7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der betreffenden Rechnung an Scan Sys ohne Abzug von Rabatt oder Kompensation (Verrechnung) für geleistete Dienste und Apparatur zu bezahlen. Die Bezahlung der Software-Lizenzrechnung muss vor Beginn der Implementierungsarbeiten eingegangen sein.
- 7.4 Bei nicht erfolgter oder nicht vollständiger Bezahlung hat der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung einen Betrag an Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent pro Kalendermonat oder Teil eines Kalendermonats über den nicht oder nicht vollständig bezahlten Teil des Rechnungsbetrages ab dem Datum des Rechnungsdatum bis zum Tag der vollständigen Begleichung zu zahlen. Zudem sind in- und außergerichtliche Kosten einschließlich Inkasso-, Gerichtsvollzieher- und Anwaltskosten, deren Höhe auf mindestens fünfzehn Prozent des nicht bzw. nicht rechtzeitig bezahlten Teils des Rechnungsbetrages mit einem Mindestbetrag von Euro 250,-- zu zahlen.
- 7.5 Der Auftraggeber wird unverzüglich auf Wunsch von Scan Sys dazu güterrechtliche Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen stellen, in Ermangelung dessen wir Scan Sys das Recht haben, die Umsetzung des Vertrages auszusetzen, bis ihrer Meinung nach ausreichend Sicherheiten gestellt sind.

8. Installation

- 8.1. Außer falls dies schriftlich vereinbart ist, wird Scan Sys unter Beachtung des Artikels 18 dieser Allgemeinen Bedingungen Apparatur und Programmatur installieren oder installieren lassen.
- 8.2 Bevor die Installation vorgenommen werden kann, wird der Auftraggeber auf seine Kosten dafür sorgen, dass alle durch oder mittels Scan Sys angegebenen Bedingungen, um zu einer erfolgreichen Installation zu kommen, erfüllt sind.
- 8.3 Bei der Installation wird der Auftraggeber jegliche Mitwirkung leisten, die Scan Sys notwendig erachtet und sachkundiges Personal zur Verfügung stellen.
- 8.4 Falls die Installation durch Zutun des Auftraggebers nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, wird der Auftraggeber die Bezahlung vornehmen, als ob die Installation - ungeachtet der Verpflichtungen von Scan Sys, um erneut gemeinsam einen Zeitpunkt zur Installation festzusetzen - rechtzeitig stattgefunden hätte.
- 8.5 Scan Sys wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin zu näher schriftlich zu vereinbarenden Bedingungen und Kosten Schulungen und sonstige Unterstützung durch Sachverständige zukommen lassen, um den Auftraggeber mit der Nutzung der betreffenden Sachen und der Programmatur vertraut zu machen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle dem Auftraggeber von Scan Sys gelieferte Sachen bleiben Eigentum von Scan Sys, bis alle Beträge, die der Auftraggeber an Scan Sys zu zahlen hat, vollständig von Scan Sys erhalten sind. Nutzungsrechte und Programmatur werden nur unter der Bedingung ausgegeben, dass Scan Sys die vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütungen erhalten hat und der betreffende Lizenzvertrag vom Auftraggeber unterzeichnet wurde.

9.2 Das Eigentumsrecht der Programmatuur geht niemals auf den Auftraggeber über, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

9.3 Der Übergang von Eigentumsrechten der von der Apparatur und der Programmatuur verarbeiteten Erfindungen und darauf ruhenden Patenten und Urheberrechten an den Auftraggeber findet niemals statt.

10. Auflösung

10.1 Falls eine Vertragspartei, einschließlich der in diesem Artikel zu verstehenden Auftragsbestätigung, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen infolge des Vertrages und dieser Bedingungen gegenüber der Gegenpartei innerhalb dreißig Tagen, nachdem sie darüber schriftlich mit Einschreiben in Verzug gesetzt ist, nicht erfüllt, hat die Gegenpartei des Vertrages das Recht, den Vertrag schriftlich mit Einschreiben und mit unmittelbarer Wirkung der anderen Vertragspartei ohne richterliche Intervention aufzulösen.

10.2 Scan Sys hat das Recht, ohne dadurch schadensersatzpflichtig zu sein, den Vertrag ganz oder teilweise und mit unmittelbarer Wirkung zu beenden, falls sich der Auftraggeber im Konkurs befindet, ihm ein Zahlungsaufschub gewährt ist, auf Sachen oder Forderungen des Auftraggebers eine Pfändung vorgenommen ist, das Unternehmen des Auftraggebers abgewickelt oder beendet wird, der Auftraggeber sich auf höhere Gewalt beruft und dieser Zeitraum der höheren Gewalt länger als drei Monate gedauert hat oder sobald feststeht, dass dieser länger als drei Monate dauern wird.

10.3 Falls durch oder mittels Scan Sys zum Zeitpunkt der Auflösung / Beendigung bereits teilweise Arbeiten laut dem Vertrag durchgeführt sind, wird der Vertrag für den noch nicht durchgeführten Teil aufgelöst / beendet und sind die von Scan Sys berechneten und noch zu berechnenden Beträge direkt fällig; dies ungeachtet des Rechts von Scan Sys auf vollständigen Schadensersatz.

10.4 Die Auflösung / Beendigung des Vertrages wird ausschließlich schriftlich mit Einschreiben an die Gegenpartei erfolgen, während der Auftraggeber unverzüglich nach Auflösung / Beendigung die von oder mittels Scan Sys bereitgestellte Programmatuur mit der dazugehörigen Dokumentation und Kopien an Scan Sys zurückgeben wird.

11. Haftung

11.1 Vorbehaltlich sofern von Vorsatz oder schwerem Verschulden die Rede ist, ist jede Haftung von Scan Sys aus welchem Grund auch immer ausgeschlossen.

11.2 Unter Vorsatz oder schwerem Verschulden im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen wird Vorsatz oder schweres Verschulden seitens der mit der Leitung von über Scan Sys betrauten Personen einschließlich Führungsuntergebenen verstanden.

11.3 Der Auftraggeber schützt Scan Sys gegen alle Kosten und Schäden, einschließlich der Kosten des rechtlichen Beistands, die mit Tätigkeiten des Auftraggebers zusammenhängen oder sich daraus ergeben und für die Scan Sys von Dritten einschließlich Arbeitnehmern des Auftraggebers angesprochen wird.

12. Geistiges Eigentum

- 12.1 Alle geistigen Eigentums- und artgleiche Rechte hinsichtlich der von Scan Sys gelieferten Sachen, Apparatur und Programmatuur mit dazugehöriger Dokumentation beruhen bei Scan Sys.
- 12.2 Scan Sys behält sich das Recht vor, um die Nutzung aller ihrer geistigen Eigentumsrechte zu kontrollieren und nach eigenem Gutdünken direkt zu beenden. Der Auftraggeber leistet hierbei volle Mitwirkung.
- 12.3 Der Auftraggeber wird Scan Sys direkt über jeden Missbrauch und jede zweckwidrige Nutzung der geistigen Eigentumsrechte von Scan Sys informieren.

13. Verschwiegenheit

- 13.1 Sowohl der Auftraggeber als auch Scan Sys werden beide angemessene Maßnahmen treffen, um die von der anderen Vertragspartei erlangte vertrauliche Information einschließlich der in der Programmatuur enthaltenen vertraulichen Information geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht bekannt zu machen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Unter höherer Gewalt wird ein Versäumnis einer Vertragspartei verstanden, das weder seiner Schuld zuzurechnen ist, noch ihr kraft Gesetz, Rechtshandlung oder herrschender Verkehrsauffassung anzurechnen ist.
- 14.2 Im Falle von höherer Gewalt wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Dauer der höheren Gewalt ganz oder teilweise ausgesetzt, ohne dass die Parteien gegenseitig zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet sind und ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 10.2 und 10.3 dieser Bedingungen.
- 14.3 Die Parteien werden unter anderem die Nichtlieferung, die nicht rechtzeitige oder nicht in gutem Zustand erfolgte Lieferung von Sachen und Programmatuur an Scan Sys durch dessen Zulieferer als höhere Gewalt ansehen.

15. Wettbewerbsverbot

- 15.1 Der Auftraggeber wird vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung durch Scan Sys während und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages/der Verträge keine Geschäftsbeziehungen mit irgendeinem Mitarbeiter von Scan Sys eingehen, der eng bei der Durchführung des Vertrages beteiligt war.
- 15.2 Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel hat der Auftraggeber für jede Zuwiderhandlung eine direkt fällige Vertragsstrafe von € 5.000,- zu zahlen, ungeachtet des Rechts von Scan Sys, den tatsächlichen Schaden gegenüber dem Auftraggeber zu verlangen.

16. Quellcode

- 16.1 Auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers wird Scan Sys - falls möglich - dafür sorgen, dass der Quellcode und die dazugehörige Dokumentation der dem Auftraggeber von Scan Sys zur Verfügung gestellten Programmatuur unter näher festzulegenden Bedingungen in Escrow bei einem neutralen Dritten hinterlegt wird.

17. Standardprogrammatuur

- 17.1 Dem Auftraggeber wird das nicht exklusive Nutzungsrecht für die dem Auftraggeber von oder mittels Scan Sys zur Verfügung gestellten Standardprogrammatur mit der dazugehörigen Dokumentation und allen durch das Programmpaket gebotenen Anwendungsmöglichkeiten geliefert.
- 17.2 Das Nutzungsrecht ist auf die vom Auftraggeber für die eigene Nutzung der von Scan Sys angebotenen Programmatur beschränkt.
- 17.3 Der Auftraggeber hat das Recht - aber ausschließlich für eigene Nutzung - jedes von oder mittels Scan Sys gelieferte Programmpaket, jedoch nicht mehr als einmal, zu reproduzieren, wobei die Reproduktion mit denselben Angaben hinsichtlich des Urheberrechts als auf dem reproduzierten Programmpaket versehen sein muss und wobei gilt, dass die Reproduktion nur im dem Falle benutzt werden darf, dass die dem Auftraggeber von oder mittels Scan Sys bereitgestellte Programmatur nicht für eine Nutzung verfügbar ist.
- 17.4 Das Nutzungsrecht des Auftraggebers läuft ab dem Zeitpunkt der Lieferung und versteht sich auf unbefristete Dauer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 17.5 Falls ein Zulieferer von Scan Sys das Nutzungsrecht eines Standardprogramms nur im Sinne der Bestimmungen des Lizenzvertrages des Zulieferers gewährt, werden die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung finden, sofern diese von den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen abweichen.

18. Dienstleistung

- 18.1 Unter Dienstleistung wird in diesen allgemeinen Bedingungen die Dienstleistung durch Scan Sys an oder mittels Auftraggebern wie z.B. Ausbildungen, Schulungen, Unterstützungen und die Installation verstanden.
- 18.2 Schriftlich werden von den Parteien festgelegt: Name des Unternehmens oder der Einrichtung für das/die von Scan Sys Dienstleistungen erbracht werden, der Ort der Beschäftigung, die Qualifikation und der Name des/der Sachverständigen, der Beginn und die Dauer der Tätigkeiten, die Honorierung und Vergütung von Kosten sowie alles, was den Parteien weiter dienlich erscheint.

19. Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

- 19.1 Auf den Vertrag zwischen Scan Sys und dem Auftraggeber sowie auf alle weiteren Verträge, die davon die Folge sind, findet niederländisches Recht Anwendung, während die Rechtsstreitigkeiten, die nicht im gütlichen Einvernehmen gelöst werden können, dem dafür zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Den Haag zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hinterlegung der Bedingungen

Diese Bedingungen werden bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Den Haag hinterlegt. Auf Wunsch wird ein Exemplar dieser Bedingungen kostenlos zur Verfügung gestellt.